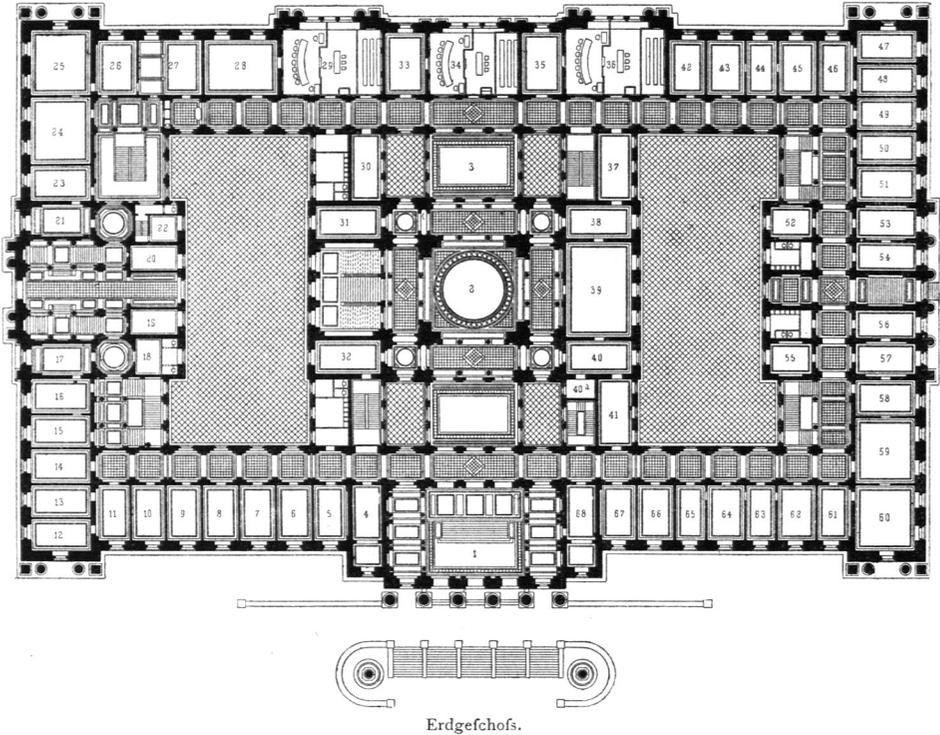


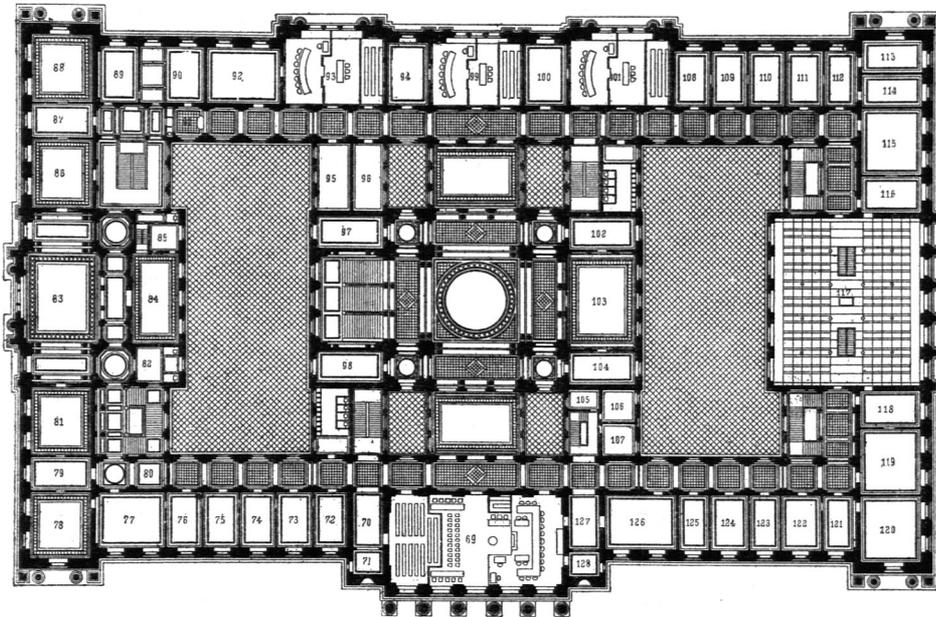
Fig. 198.



Reichsgerichtshaus

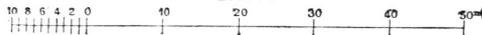
- | | | |
|------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle. | 34. Sitzungssaal. | |
| 2. Wartehalle. | 35. Berathungszimmer. | |
| 3. Warteraum. | 36. Sitzungssaal. | |
| 4. Boten. | 37-41. Kanzleien. | |
| 5-10. Gerichtschreibereien. | 40a. Materialien. | |
| 11. Vorzimmer. | 42. Auswärtige Rechtsanwälte. | |
| 12-14. Gerichtschreibereien. | 43. Senats-Präsident. | |
| Wohnung des Präsidenten. | 44. Vorzimmer. | |
| | 15, 16. Fremdenzimmer. | 45. Senats-Präsident. |
| | 17. Dienerchaft der Fremden. | 46. Vorzimmer. |
| | 18. Toilette. | 47, 48. Senats-Präsidenten. |
| | 19. Geräte. | 49-51. Reichsanwalt. |
| | 20. Brennmaterial. | 52. Geräte. |
| 21. Zimmer der Söhne. | 53. Reichsanwalt. | |
| 22. Dienerchaft. | 54-58. Staatsanwaltschaft. | |
| 23. Zimmer der Söhne. | 59, 60. Oberreichsanwalt. | |
| 24. Zimmer der Töchter. | 61. Vorzimmer. | |
| 25-27. Schlafzimmer. | 62. Kanzlei. | |
| 28. Berathungszimmer. | 63. Boten. | |
| 29. Sitzungssaal. | 64, 65. Kanzlei-Direction. | |
| 30. Material. | 66, 67. Gerichtschreiberei. | |
| 31. Parteien. | 68. Portier. | |
| 32. Botenmeister. | | |
| 33. Berathungszimmer. | | |

Fig. 199.



Obergeschoss.

1:1000



Arch.: Hoffmann.

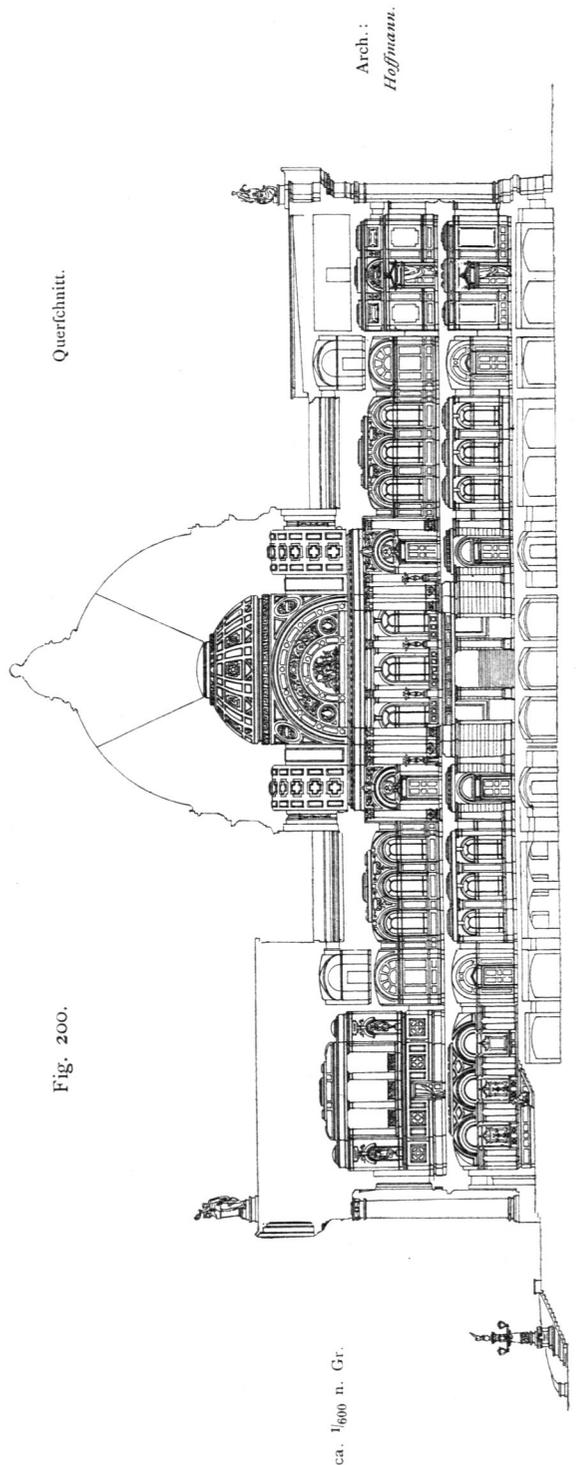
zu Leipzig ²⁶²⁾.

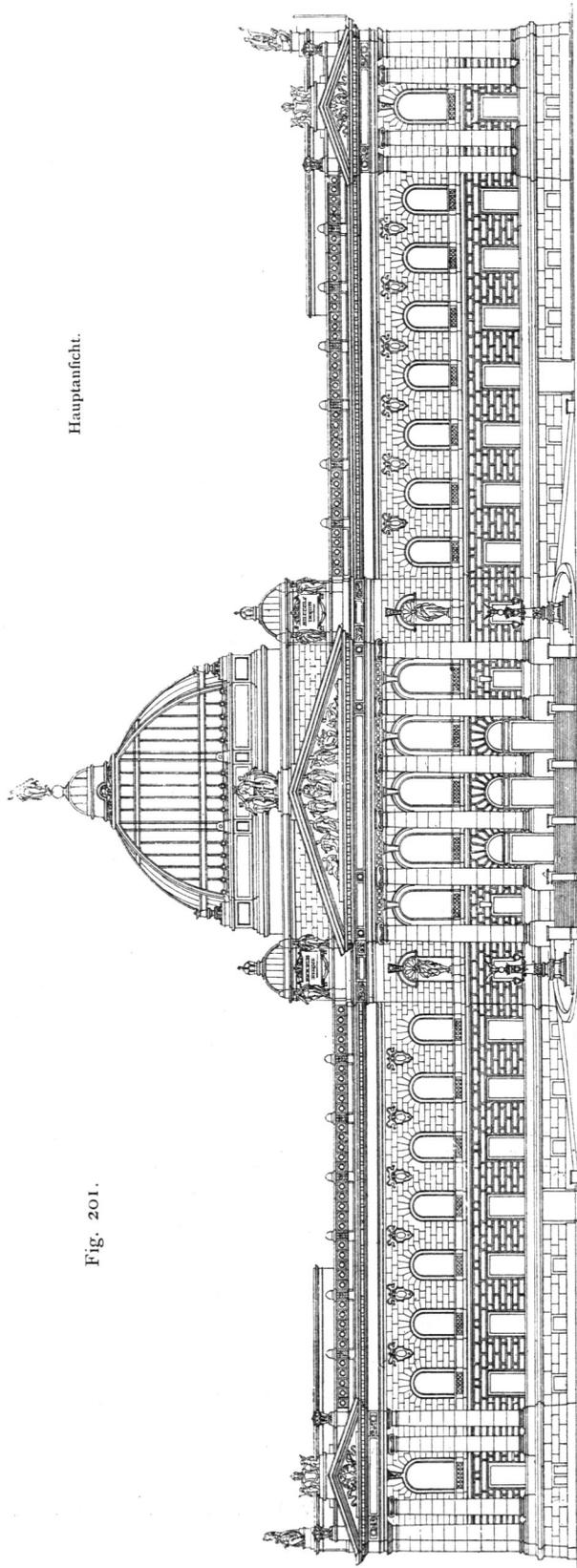
- | | | |
|---------------------------|------------------------------------|--|
| 69. Großer Sitzungsfaal. | 98. Boten. | |
| 70. Vorraum. | 99. Sitzungsfaal. | |
| 71. Bote. | 100. Beratungszimmer. | |
| 72, 73. Rechnungs-Bureau. | 101. Sitzungsfaal. | |
| 74, 75. Central-Bureau. | 102. Conferenz-Zimmer. | |
| 76. Vorzimmer. | 103. Rechtsanwälte. | |
| Wohnung des Präsidenten. | 104. Nebenzimmer. | |
| | 77. Arbeitszimmer des Präsidenten. | 105-107. Hafträume. |
| | 78. Empfangszimmer des Herrn. | 108-111. Senats-Präsidenten. |
| | 79. Vorzimmer. | 112. Vorzimmer. |
| | 80. Garderobe. | 113, 114. Senats-Präsidenten. |
| | 81. Empfangszimmer der Dame. | 115. Lesezimmer für Beamte. |
| | 82. Toilette. | 116. Expeditions-Zimmer. |
| | 83. Festfaal. | 117. Bücher-Magazin. |
| | 84. Speisefaal. | 118. Ausgabe-Zimmer. |
| | 85. Anrichte. | 119. Lesezimmer für Rechtsanwälte etc. |
| 86-88. Wohnzimmer. | 120. Bibliotheks-Gehilfen. | |
| 89, 90. Schlafzimmer. | 121. Vorzimmer. | |
| 91. Bad. | 122. Bibliothekar. | |
| 92. Beratungszimmer. | 123, 124. Zeugen. | |
| 93. Sitzungsfaal. | 125. Staatsanwalt. | |
| 94. Beratungszimmer. | 126. Beratungszimmer. | |
| 95. Materialien. | 127. Vorraum. | |
| 96. Geräte. | 128. Toilette. | |
| 97. Parteien. | | |

- ι) Zimmer für das Central-Bureau, das Rechnungs-Bureau und die 11 Gerichtschreibereien der Senate;
- κ) Räume für die Kanzlei-Direction, die Kanzleien und die Botenmeisterei;
- λ) die Dienstwohnung des Präsidenten, welche einen großen Festsaal enthalten soll;
- μ) Dienstwohnungen für den Hauswart, die Pförtner und Hausdiener, und
- ν) eine im Mittelpunkte des Gebäudes gelegene, architektonisch ausgezeichnete Warthalle für das Publicum.

Zur allgemeinen Kenntniss der Erfordernisse, welche die Ausübung der Obliegenheiten des Reichsgerichtes und seiner Abtheilungen bedingen, dienen folgende Erläuterungen, welche der Anlage des Preisausschreibens für den Entwurf des Reichsgerichtshauses zu Leipzig entnommen sind.

Das Plenum des Reichsgerichtes besteht zur Zeit aus 9 Präsidenten und 63 Räten, und zwar zählen die vereinigten Civil-Senate 42, die vereinigten Straf-Senate 30, der 2. und 3. Straf-Senat zusammen 16 bis 18 Mitglieder. Diese Zahlen werden sich im Laufe der Zeit aber möglicher Weise erhöhen. Berathungen des Plenums finden nur in sehr seltenen Fällen statt; sie sind niemals öffentlich; auch sind Parteien bei diesen Berathungen nicht gegenwärtig; für sie bedarf es also keines besonderen Berathungszimmers. Auch die Verhandlungen vor den vereinigten Civil-Senaten in Civilsachen, vor den vereinigten Straf-Senaten in Straffachen bilden Ausnahmefälle; sie finden öffentlich statt; diejenigen vor den vereinigten Civil-Senaten unter Zuziehung eines Gerichtschreibers und unter Anhörung der Rechtsanwälte der Parteien, wobei der Gerichtshof sich nicht in das Berathungszimmer zurückziehen pflegt, sondern die Parteien oder deren Vertreter, so wie das in der Regel wenig zahlreiche Publicum zum Abtreten veranlaßt. Die Verhandlungen vor den vereinigten Straf-Senaten — in Straffachen letzter Instanz — gehen in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtschreibers, auch unter Anhörung der Angeklagten oder ihrer Vertheidiger, falls dieselben erschienen sind, vor sich. Dies ist indess nicht erforderlich, daher nur selten der Fall; dagegen wohnt diesen Verhandlungen oft ein größeres Publicum bei, weshalb der Gerichtshof vom Berathungszimmer Gebrauch macht. — In Straffachen wegen Hochverrathes und Landesverrathes gegen Kaiser und Reich verhandelt und entscheidet das Reichsgericht in erster (und





Hauptanlicht.

Fig. 201.

Reichsgerichtshaus zu Leipzig²⁰²⁾.

letzter) Instanz unter Anwesenheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtschreibers, übrigens ohne Zuziehung von Geschworenen. Hier bedarf es, im Vergleich zu dem Erforderniss in vorgenannten Sachen, eines kleineren Raumes für die nur aus dem vereinigten 2. und 3. Straf-Senat gebildeten Richter, dagegen eines viel größeren Raumes behufs der Verhandlung mit Angeklagten und Zeugen, so wie eines angemessenen Raumes für das zuweilen sehr zahlreich anwesende Publicum. Alle vorgenannten Sachen werden in dem großen unter α angeführten Sitzungssaale verhandelt; und mit Rücksicht auf die mannigfachen Zwecke, denen derselbe dienen soll, erscheint es geeignet, die Abgrenzung des je nach Bedarf für die Hauptabtheilungen des Saales verschieden zu bemessenden Raumes mittels beweglicher Schranken zu bewerkstelligen und einen Theil der Plätze für das Publicum auf Galerien einzurichten. Mufs somit in den ersterwähnten Sachen der für die Richter bestimmte Platz 80 bis 90 Personen fassen, während in anderen ein solches für 18 Mitglieder ausreicht, so genügt nach dem Vorhergehenden für das Berathungszimmer ein Sitzungsraum für 30 Personen.

Die Verhandlungen letzter Instanz vor den einzelnen Senaten, wozu die 6 unter β verlangten Sitzungssäle dienen, bilden die Regel. Die Senate verhandeln in Anwesenheit von 7 Richtern (mit Einschluß des Vorsitzenden) und eines Gerichtschreibers, in Straffachen außerdem eines Beamten der Staatsanwaltschaft, und zwar öffentlich. In Civilfachen werden die Anwälte der Personen, in Straffachen die Angeklagten, bezw. deren Vertheidiger, so fern sie erschienen sind, gehört. Verhandlungen mit Zeugen finden nicht statt. Das Erscheinen der Angeklagten ist äußerst selten. An jeden Sitzungssaal muß ein Berathungszimmer anstoßen, in welchem 7 Richter bequem berathen können; außerdem müssen an den Wänden Schränke zur Unterbringung der Amtstrachten der